#### Satzung

# der Stadt Reinfeld (Holstein) über die Führung eines automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) (in der Fassung des 2. Nachtrages vom 01.07.2008)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25. Juni 2002 (GVOBI. Schl.-H. S. 126) und des § 11 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der Fassung vom 09. Februar 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 169) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Juni 2008 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Automatisiertes Liegenschaftsbuch

Die Stadt ist berechtigt, ein automatisiertes Liegenschaftsbuch mit folgenden Daten vorzuhalten:

- a) Name (ggf. Geburtsname), Vorname und Wohnort der/des Grundstückseigentümer(s)/in bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümer(s)/in
- b) ggf. die Quote des Miteigentumanteils
- c) die Flurstücksbezeichnung
- d) die Lage des Grundstücks
- e) die Nutzungsart
- f) die Grundstücksgröße
- g) Hinweise auf die Grundbuchblattnummer

Die Stadt ist berechtigt, in Verbindung mit dem automatisierten Liegenschaftsbuch auch die dazu gehörenden digitalisierten Flurkarten vorzuhalten. Der Begriff "automatisiertes Liegenschaftsbuch" schließt deshalb nachstehend die digitalisierten Flurkarten ein.

### § 2 Datenherkunft

Die Daten in dem automatisierten Liegenschaftsbuch werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

# § 3 Datenverwendung

- (1) Die Daten des automatisierten Liegenschaftsbuches werden von der Stadt für folgende Aufgaben genutzt:
- a) für Grundsteuerveranlagungen,
- b) Ermittlung der/des Grundstückseigentümer(s)/in und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, der Satzung über die Abwasserbeseitigung, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung, der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter, der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser, der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung, der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a 135c Baugesetzbuch (BauGB), der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) Heilsau und der selbst zu unterhaltenden Ge-

- wässer, der Satzung über das Anbringen von Hausnummernschildern sowie der Satzung über die Straßenreinigung jeweils der Stadt Reinfeld (Holstein),
- c) Ankauf, Anpachtung und Anmietung von Grundstücken oder Gebäuden,
- d) Abwicklung von Eintragungen zugunsten der Stadt im Grundbuch und im Baulastenverzeichnis,
- e) Beteiligung der/des Eigentümer(s)/in im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB,
- f) Durchführung von Baugenehmigungs- und Vorbescheidverfahren einschließlich Entwässerungsgenehmigungsverfahren,
- g) Ermittlung von Grundstückseigentümer(n)/innen im Rahmen von Plangenehmigungen und Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 40, 41 Straßen- und Wegegesetz S.-H. (StrWG),
- h) Ermittlung von Grundstückseigentümer(n)/innen im Rahmen denkmalpflegerischer und städtebaulicher Belange,
- i) Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen,
- j) Feststellung der/des Grundstückseigentümer(s)/in im Rahmen der Altlastenermittlung und untersuchung,
- k) Ermittlung der/des Grundstückseigentümer(s)/in als Zustandsstörer/in im Rahmen der allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehr,
- I) zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht,
- m) grundstücksbezogene Ordnungswidrigkeitsverfahren,
- n) Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf städtischen Grundstücken,
- o) Vollzug der Baumschutzsatzung.
- (2) Die Daten des automatisierten Liegenschaftsbuches für die in Absatz 1 genannten Aufgaben werden von den Stadtwerken Reinfeld (Holstein) genutzt, soweit ihnen die Aufgaben von der Stadt übertragen wurden.
- (3) Die Daten des automatisierten Liegenschaftsbuches der Stadt werden vom Gewässerpflegeverband Heilsau, deren Mitglied die Stadt ist, zur Ermittlung der/des Grundstückseigentümer(s)/in und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung nach der "Satzung des Gewässerpflegeverbandes Heilsau im Kreis Stormarn" genutzt.

## § 4 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Reinfeld (Holstein), die Stadtwerke Reinfeld (Holstein) bzw. der Gewässerpflegeverband Heilsauwerden im Rahmen der in § 3 genannten Aufgaben anfallende Daten nur für den vorgesehenen Zweck nutzen und verarbeiten und solange speichern, wie dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des LDSG vom 09. Februar 2000 in der geltenden Fassung.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Reinfeld (Holstein), den 13. Juli 2000

(Bubolz)

Bürgermeister

Inkrafttreten 26.07.2000

- 1. Nachtrag vom 19.06.2003 Inkrafttreten 28.06.2003
- 2. Nachtrag vom 01.07.2008 Inkrafttreten 04.07.2008